

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelor-Studiengang Maschinenbau
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Juli 2015

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 22. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

III. Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Leistungsnachweise

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 12 Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 13 Zweck der Studienordnung

§ 14 Ziel des Studiums

§ 15 Studienbeginn

§ 16 Gliederung des Studiums

§ 17 Inhalt des Studiums

§ 18 Lehr- und Lernformen

§ 19 Praktikum

§ 20 Exkursionen

§ 21 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Diploma Supplement

Anlage 4 Praktikumsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie gliedert sich in sechs Theoriesemester und ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.

III. Prüfungen

§ 4

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender, und ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Das studentische Mitglied hat bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

§ 5
Arten der Prüfungsleistungen
(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Hausarbeit,
4. Referat,
5. Teilnahme an Planspielen / Durchführung von Fallstudien,
6. Projektarbeit,
7. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen),
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeit.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule Wismar festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

§ 6
Leistungsnachweise
(§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

Das Ergebnis der Bewertung von Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist, ist den Studierenden spätestens zum Ende der Lehrveranstaltungszeit bekannt zu geben.

§ 7
Ablegen von Modulprüfungen
(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Einschreibung zu Wahlpflichtmodulen erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung. Die oder der Studiengangverantwortliche entscheidet auf Vorschlag der Lehrenden über eine minimale und maximale Anzahl von Teilnehmern an den Lehrveranstaltungen. Diese sind in den Einschreibeunterlagen zu verzeichnen.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung beim Prüfungsamt angemeldet haben.

(3) Für die Anmeldung zu einer Prüfung wird eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(4) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den bezeichneten Modulprüfungen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Die Praxisphase wird nicht benotet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 140 CR, darunter alle Leistungen aus den dem ersten bis dritten Semester zugeordneten Modulen, erreicht sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Die Praxisphase schließt mit einer schriftlichen Projektarbeit (Ingenieurprojekt) ab. Das Ingenieurprojekt ist von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Wismar mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichend davon wird die Modulnote „nicht ausreichend“ erteilt, wenn eine der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

§ 9

Regelprüfungstermine und Fristen (§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Kandidaten sind rechtzeitig über Art und Zahl der nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) erforderlichen Leistungsnachweise und zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihnen sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen (§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:
1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
 2. die Kandidaten mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden haben, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
 3. sie nur eine Modulprüfung nicht bestanden haben.

Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11

Bachelorarbeit, Kolloquium

(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidaten in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zehn Wochen und darf erst nach dem Erreichen von 170 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im siebenten Semester bearbeitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen verlängert werden.
- (3) Die Bachelor-Thesis wird von einer Professorin oder einem Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person betreut, die an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar hauptamtlich tätig ist. Die Kandidaten können Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass die Kandidaten das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhalten.
- (5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (8) Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 195 Credits durchgeführt werden.
- (9) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

§ 12
Bildung der Gesamtnote
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

Die Gesamtnote errechnet sich zu 80% aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der benoteten Pflichtmodule sowie der benoteten gewählten Wahlpflichtmodule und zu 20% aus der Gesamtnote der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium. Hierbei werden folgende benoteten Pflichtmodule auf dem Abschlusszeugnis mit der Note ausgewiesen, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein:

1. PM1 Mathematik I,
2. PM9 Technische Mechanik III.

V. Studienordnung

§ 13
Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 14
Ziele des Studiums

Ziel des Bachelorstudiengangs Maschinenbau ist die Befähigung der Absolventen zur Aufnahme einer Tätigkeit als Maschinenbauingenieur in Konstruktions-, Produktions- und Managementabteilungen von Betrieben des Maschinen-, Anlagen- und Fahrzeugbaus; in Projektierungs- und Ingenieurbüros; im Öffentlichen Dienst sowie im Bereich der Technischen Überwachung.

Ziel dieses Studienganges ist es deshalb, dass die Absolventen über ein hohes Maß an ingenieurtechnischem Fach- und Methodenwissen verfügen und auch die sinnvolle Interaktion/Kombination verschiedener Fachgebiete erkennen und miteinander verknüpfen können. Die Absolventen verfügen ebenso über informationstechnisches Verständnis, besitzen Fremdsprachenkenntnisse das Fachvokabular betreffend, sind in der Lage, sich und ihre Ergebnisse in geeigneter Weise zu präsentieren, denken und handeln analytisch und prozess-, aber auch kostenorientiert unter Berücksichtigung ihrer Umwelt, sind teamfähig und besitzen erste Führungsfähigkeiten.

§ 15
Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 16
Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Theoriesemester und ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit. Pro Semester werden in der Regel 30 Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt

210 Credits; ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credits ist.

(3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 17 Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Die Studierenden haben Wahlpflichtmodule gemäß Studienplan (Anlage 2) zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 18 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen, Seminare und gegebenenfalls betreute Projektarbeit,
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
5. Praktikum: Praktische Tätigkeit in einem Unternehmen,
6. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
7. Laborpraktikum.

(2) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(3) Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Module in englischer Sprache angeboten werden.

§ 19 Praktikum

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Auf Antrag der Studierenden kann das Praktikum auch an einer Hochschule im In- bzw. Ausland abgeleistet werden.

(2) Die Praxisphase umfasst zwölf Wochen. Sie wird in der Regel im siebenten Fachsemester abgeleistet. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

(3) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der Praxisphase Hilfestellung geleistet.

§ 20 Exkursionen

- (1) In das Studium können Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert sein, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule Wismar angeboten werden. Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung darf 60 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die Teilnahmen an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Lehrenden bestimmen durch die Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Leistungsnachweis nach § 6 gewertet wird.

§ 21 Studienberatung

- (1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.
- (2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.
- (3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Prüfungsausschuss durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 (Übergangsbestimmungen)

§ 23 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ Credits
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	
PM1	Mathematik I	K90 (Ass)	5							5
PM2	Mathematik II			K120 (Ass)	5					5
PM3	Mathematik III					K120 (Ass)	5			5
PM4	Physik I	K120 (Ass)	5							5
PM5	Physik II			K120 (Ass)	5					5
PM6	Informatik/ Programmierung	K120 o. MP30 (Ass)	5							5
PM7	Technische Mechanik I	K120 (Ass)	5							5
PM8	Technische Mechanik II			K120 (Ass)	5					5
PM9	Technische Mechanik III					K120 (Ass)	5			5
PM10	Technische Mechanik IV							K120 (Ass)	5	5
PM11	Thermodynamik I							K120 o. MP30 o. APL (Ass)	5	5
PM12	Konstruktionslehre I	K120 (Ass)	5							5
PM13	Konstruktionslehre II			KE 60 (Ass)	5					5
PM14	Konstruktionslehre III					K180 & SBA (Ass)	5			5
PM15	Werkstoffkunde I	K90 (Ass)	5							5
PM16	Werkstoffkunde II			K90 (Ass)	5					5
PM17	Fertigungstechnik/ Grundlagen I					K120 (Ass)	5			5
PM18	Fertigungstechnik/ Grundlagen II							K120 (Ass)	5	5
PM19	Grundlagen der Elektrotechnik und elektrischer Maschinen und Antriebe			K180 o. MP30 o. APL (Ass)	5	(Ass)	1			6
PM20	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik					K180 o. MP30 o. APL (Ass)	5			5
PM21	Angewandte Informatik/ Numerik							K120 o. MP30 (Ass)	5	5
PM22	Technisches Englisch					K120 o. APL	4			4
PM23	Angewandte Konstruktionslehre / Industrial Design							SBA & MP30 (Ass)	5	5
PM24	Industriebetriebslehre							K120 (Ass)	5	5
Σ Credits			30		30		30		30	120

Modul		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	
PM25	Finite-Elemente-Methode	MP30 o. APL (Ass)	5					5
PM26	Strömungslehre	K120 (Ass)	5					5
PM27	Thermodynamik II	K120 o. MP30 o. APL (Ass)	5					5
PM28	Kraft- und Arbeitsmaschinen/ Energietechnik			K120 o. MP30 o. APL (Ass)	5			5
PM29	Projekt A	SBA	5					5
PM30	Fertigungsverfahren und Fertigungsmesstechnik	(Ass)	2	K120 (Ass)	3			5
WPM1 bis WPM4	4 Wahlpflichtmodule (Profil)		5		15			20
WPM5 und WPM6	2 Wahlpflichtmodule (frei wählbar)		5		5			10
PM31	Praxisphase					SBA	15	15
PM32	Bachelor-Thesis					SBA	12	12
	Kolloquium zur Bachelor-Thesis					MP30	3	3
Σ Credits			32		28		30	90

Erläuterungen:

PM: Pflichtmodul
 WPM: Wahlpflichtmodul
 LN: Leistungsnachweis
 CR: Credits
 Ass: Studienbegleitendes Assessment/Laborschein
 Kn: Klausur n Minuten
 MPn: Mündliche Prüfung n Minuten
 APL: Alternative Prüfungsleistung
 SBA: Schriftliche Belegarbeit
 KEn: Konstruktiver Entwurf n Stunden

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters geben die Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 30 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule

Modul		5. Semester		6. Semester		Profil			
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Produktions- und Werk- stofftechnik	Konstruktion und Produkt- entwicklung	Mechatronik	Allgemeiner Maschinen- bau
WPM I	Hydraulik/ Pneumatik	K120 (Ass)	5				X		
WPM II	Kunststoff- technik	K120 (Ass)	5			X			

WPM III	Oberflächentechnik			K120 (Ass)	5	X			
WPM IV	Antriebssysteme und Getriebe			K120 (Ass)	5		X	X	
WPM V	Maschinendynamik			MP30 o. APL (Ass)	5		X		
WPM VI	Mechatronik/ Prozessrechen-technik			[K120 & SBA] o. APL (Ass)	5		X	X	
WPM VII	Werkzeugmaschinen			K180 (Ass)	5	X			
WPM VIII	Fügetechnik			K120 (Ass)	5	X			
WPM IX	Projekt- und Anlagenmanagement	K120 (Ass)	5						
WPM X	Pumpen und Verdichter	MP30 o. K120 (Ass)	5						
WPM XI	Mechanische Verfahrenstechnik	MP20	5						
WPM XII	Thermische Verfahrenstechnik			K180 (Ass)	5				
WPM XIII	spezielle Energie-, Wärme- und Kälteprozesse			MP30 o. K120 o. APL (Ass)	5				
WPM XIV	Programmierung			MP20 o. K120 o. APL (Ass)	5			X	
WPM XV	Bauelemente & Schaltungen 1	MP20 o. K120 o. APL (Ass)	5						
WPM XVI	Bauelemente & Schaltungen 2			MP20 o. K120 o. APL (Ass)	5				
WPM XVII	Mikrocontroller-technik			MP20 o. K120 o. APL (Ass)	5			X	
WPM XVIII	Modul aus einem anderen Bachelor-Studiengang der Hochschule mit mindestens 5 CR								
WPM XIX	Projekt B			SBA	5				

Zur speziellen Profilbildung sind die in der Tabelle durch Kreuze gekennzeichneten Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 CR zu wählen. Die anderen 10 CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Im Profil Allgemeiner Maschinenbau können alle Wahlpflichtmodule frei gewählt werden.

Jedes Modul darf nur einmal gewählt werden.

Anlage 2 Studienplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ Credits
		SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	
PM1	Mathematik I	3/2/0	5							5
PM2	Mathematik II			3/2/0	5					5
PM3	Mathematik III					3/2/0	5			5
PM4	Physik I	2/1/0,5	5							5
PM5	Physik II			2/1/0,5	5					5
PM6	Informatik/ Programmierung	2/0/2	5							5
PM7	Technische Mechanik I	2/2/0	5							5
PM8	Technische Mechanik II			2/2/0	5					5
PM9	Technische Mechanik III					2/2/0	5			5
PM10	Technische Mechanik IV							2/2/0	5	5
PM11	Thermodynamik I							2/2/0,5	5	5
PM12	Konstruktionslehre I	2/2/0	5							5
PM13	Konstruktionslehre II			2/2/1	5					5
PM14	Konstruktionslehre III					2/1/1	5			5
PM15	Werkstoffkunde I	3/0/0,5	5							5
PM16	Werkstoffkunde II			4/0/0,5	5					5
PM17	Fertigungstechnik/ Grundlagen I					2/1/1	5			5
PM18	Fertigungstechnik/ Grundlagen II							2/0/2	5	5
PM19	Grundlagen der Elektrotechnik und elektrischer Maschinen und Antriebe			3/1/0,5	5	0/0/0,5	1			6
PM20	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik					3/1/1	5			5
PM21	Angewandte Informatik/ Numerik							2/0/2	5	5
PM22	Technisches Englisch					0/4/0	4			4
PM23	Angewandte Konstruktionslehre / Industrial Design							1/1/2	5	5
PM24	Industriebetriebslehre							3/1/0	5	5
Σ Credits		24	30	26,5	30	26,5	30	24,5	30	120

Modul		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	
PM25	Finite-Elemente-Methode	2/2/0	5					5
PM26	Strömungslehre	2/2/0,5	5					5
PM27	Thermodynamik II	2/2/0,5	5					5
PM28	Kraft- und Arbeitsmaschinen/ Energietechnik			2/1/1	5			5
PM29	Projekt A		5					5
PM30	Fertigungsverfahren und Fertigungsmesstechnik	1/0/1	2	1/0/1	3			5
WPM1 bis WPM4	4 Wahlpflichtmodule (Profil)		5		15			20
WPM5 und WPM6	2 Wahlpflichtmodule (frei wählbar)		5		5			10
PM31	Praxisphase					12 Wochen	15	15
PM32	Bachelor-Thesis					10 Wochen	12	12
	Kolloquium zur Bachelor-Thesis						3	3
Σ Credits			32		28		30	90

Erläuterungen:

PM: Pflichtmodul
 WPM: Wahlpflichtmodul
 SWS: Semesterwochenstunden
 CR: Credits
 V/Ü/P: Lehrvortrag/Übung/Praktikum

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 30 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule

Modul		5. Semester		6. Semester		Profil			
		SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	Produktions- und Werk- stofftechnik	Konstruktion und Produkt- entwicklung	Mechatronik	Allgemeiner Maschinen- bau
WPM I	Hydraulik/ Pneumatik	2/2/0	5				X		
WPM II	Kunststoff- technik	2/1/1	5			X			
WPM III	Oberflächen- technik			2/1/1	5	X			
WPM IV	Antriebssysteme und Getriebe			2/2/1	5		X	X	
WPM V	Maschinen- dynamik			2/2/0	5		X		
WPM VI	Mechatronik / Prozessrechen- technik			1/2/1	5		X	X	

WPM VII	Werkzeugmaschinen			2/1/1	5	X			
WPM VIII	Fügetechnik			2/1/1	5	X			
WPM IX	Projekt- und Anlagenmanagement	3/1/0	5						
WPM X	Pumpen und Verdichter	2/1/1	5						
WPM XI	Mechanische Verfahrenstechnik	3/1/0	5						
WPM XII	Thermische Verfahrenstechnik			3/1/0	5				
WPM XIII	spezielle Energie-, Wärme- und Kälteprozesse			2/1/1	5				
WPM XIV	Programmierung			2/0/2	5			X	
WPM XV	Bauelemente & Schaltungen 1	2/1/1	5						
WPM XVI	Bauelemente & Schaltungen 2			2/0/2	5				
WPM XVII	Mikrocontroller-technik			2/0/2	5			X	
WPM XVIII	Modul aus einem anderen Bachelor-Studiengang der Hochschule mit mindestens 5 CR								
WPM XIX	Projekt B				5				

Zur speziellen Profilbildung sind die in der Tabelle durch Kreuze gekennzeichneten Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 CR zu wählen. Die anderen 10 CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Im Profil Allgemeiner Maschinenbau können alle Wahlpflichtmodule frei gewählt werden.

Jedes Modul darf nur einmal gewählt werden.

Anlage 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering

2.2 Main Field(s) of Study:

Mechanical Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German and English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

First degree (3,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3,5 years full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full time, 3,5 years

4.2 Program Requirements:

The Bachelors curriculum consists of two examination areas: compulsory subjects 1 - 31 and compulsory choice subjects I - XIX. In the Bachelors program, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations tests students have to perform on the subjects covered in the respective courses making up the modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the courses contents of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 210 credit points (CR) in total, including 15 CR credit points for the bachelor thesis and 15 CR for 12 weeks of industrial practice.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topic, including the evaluation.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes “xx” completed courses in the period from “dd/mm/yyyy” until “dd/mm/yyyy”. The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	x	x	very good
1,6 to 2,5	x	x	good
2,6 to 3,5	x	x	satisfactory
3,6 to 4,0	x	x	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to related Master programme.

5.2 Professional Status:

The B.Eng. degree qualifies graduates to exercise professional work in the field of Mechanical Engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: <http://www.hs-wismar.de/was/studium/studiengaenge/maschinenbau/>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelors Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

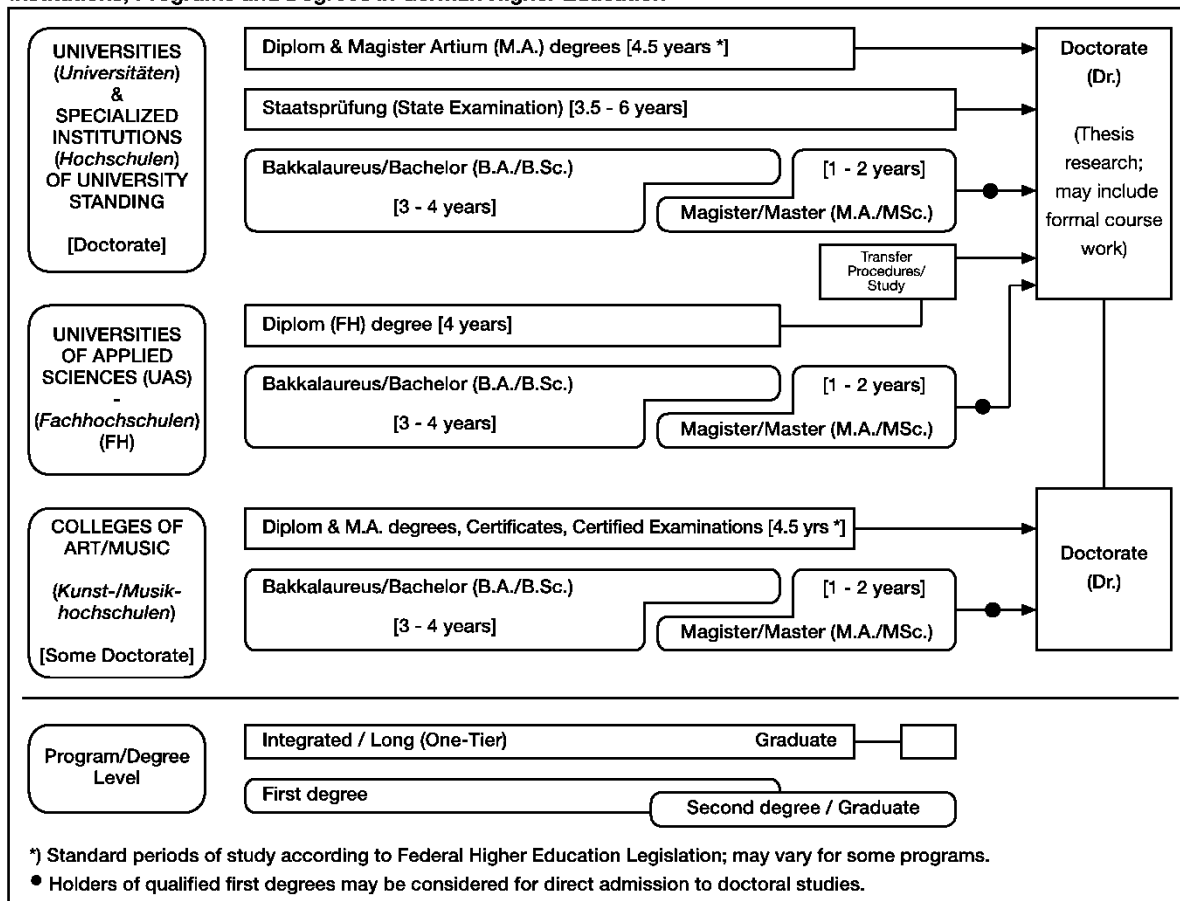
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**§ 1
Grundsätzliches**

- (1) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar ist ein Praktikum in Form einer hochschulgelenkten Praxisphase eingeordnet. Sie findet im Anschluss an das sechste Fachsemester statt und wird von der Hochschule Wismar begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Praxisphase der einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.
- (3) Während der Praxisphase kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

**§ 2
Ziele**

- (1) In der Praxisphase sollen die Studierenden ingenieurpraktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.
- (3) Die praktische Ausbildung kann in Unternehmen - Betrieben, Einrichtungen oder Instituten - erfolgen, die geeignet sind, die Praktikanten mit wesentlichen Tätigkeitsfeldern von Maschinenbauingenieuren vertraut zu machen.

**§ 3
Dauer und Bewertung der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase umfasst eine Gesamtdauer von zwölf Wochen.
- (2) Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während der Praxisphase Arbeitsbefreiung gewähren. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.
- (3) Die Praxisphase schließt mit einer schriftlichen Projektarbeit (Ingenieurprojekt) ab. Das Ingenieurprojekt ist von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Wismar mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

**§ 4
Zulassung**

Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 140 Credits, darunter alle Leistungen aus den dem ersten bis dritten Semester zugeordneten Modulen, erreicht sein. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss, ebenso über Ausnahmen.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Studierenden benannten betreuenden Professoren einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) die Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d) eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen,
- e) gemeinsam mit den Hochschulbetreuern eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen und den Studierenden die Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen und ihre Betreuung zu gewährleisten.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:

- a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) während der Praxisphase ein Ingenieurprojekt entsprechend der Themenstellung zu bearbeiten, einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Berichts,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Status der Studierenden an der Praxisstelle

Während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 7 Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung der Praxisphase durch die Hochschule Wismar sind von den Studierenden dem Prüfungsausschuss vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag,
2. die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1 b,

3. das Formular zur Anerkennung der Praxisphase.

(2) Für Studierende, die ihre Praxisphase im Ausland durchführen, gelten entsprechende Sonderregelungen.

§ 8 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Über eine Anrechnung von adäquaten fachbezogenen Tätigkeiten im Bereich Maschinenbau als Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Praxisphase kann im begründeten Ausnahmefall durch ein gleichwertiges Ingenieurprojekt an einer Hochschule im In- oder Ausland ersetzt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden eine Hochschulbetreuerin oder einen Hochschulbetreuer.

(2) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers sind:

1. Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
2. Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden; die Studierenden sollten im Rahmen der Möglichkeiten einmal in der Praxisphase besucht werden,
3. gemeinsam mit der Praxisstelle eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen, fachlich zu begleiten und zu begutachten.

**Antrag auf Zulassung zur Praxisphase
Bachelor-Studiengang Maschinenbau**

Name Vorname

Heimatanschrift

.....

Telefon E-Mail

Matrikel-Nr. Datum

An den Prüfungsausschuss

für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Praxisphase gemäß Prüfungsordnung und
Praktikumsordnung

Ich beabsichtige, in der Zeit vom bis

bei der Firma

.....

in

meine Praxisphase zu absolvieren.

Als Hochschulbetreuerin oder Hochschulbetreuer schlage ich Herrn/Frau
vor.

.....
Unterschrift Studierender

Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers:
Unterschrift Datum

Zulassung durch den Prüfungsausschuss: Die Zulassung zur Praxisphase wird erteilt.

.....
Unterschrift Datum

**Praktikumsvertrag
für Studierende im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau**

zwischen

Firma/Behörde:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Herrn/Frau Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Studierender genannt

wird nachstehender Vertrag einer Praxisphase geschlossen, die für das Studium an der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erforderlich ist.

§ 1

Art und Dauer der Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung wird in der Praxisstelle als Praxisphase durchgeführt und dauert 12 Wochen. Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Studierende bleibt während der Praxisphase Mitglied der Hochschule Wismar.
- (4) Die Praktikumsordnung des Studiengangs ist Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. den Studierenden während der Praxisphase entsprechend der Ordnung der Praxisphase zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,
2. einen Beauftragten zu benennen, der in allen die Praxisphase betreffenden Fragen mit der Hochschule Wismar zusammenarbeitet,
3. den Studierenden für Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praxisphase freizustellen,
4. gemeinsam mit dem Hochschulbetreuer eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen und dem Studierenden die Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen, seine Betreuung zu gewährleisten und das Ergebnis des Ingenieurprojektes zu begutachten,
5. dem Vertreter der Hochschule Wismar die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
6. der Hochschule Wismar ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Studierenden schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3

Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
5. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
6. entsprechend der Themenstellung eine schriftliche Arbeit (Ingenieurprojekt) anzufertigen.

§ 4

Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag muss von der Hochschule Wismar anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.
- (2) Während der Probezeit von 6 Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:
 1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. vom Studierenden mit der Frist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Der Studierende ist während der Praxisphase in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

(4) Der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto €. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 7 Regelung der Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studierenden und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Es ist die Aufgabe des Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau als fachlichen Betreuer.

(2) Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragten für die Ausbildung des Studierenden.

Datum:

.....
(für die Praxisstelle)

.....
Studierender

Dieser Vertrag wurde von der Hochschule Wismar anerkannt:

Datum:

.....
(für die Hochschule)

Anerkennung der Praxisphase

Name: Vorname:

Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

hat die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Maschinenbau im Sommersemester/
Wintersemester 20... entsprechend den gültigen Richtlinien abgeleistet.

Praxisstelle:

.....
.....
.....

Bescheinigung der Praxisstelle liegt vor:

Themenstellung des Ingenieurprojektes:

.....
.....
.....

Die Praxisphase wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.

.....
Datum

.....
Unterschrift des betreuenden
Hochschullehrers

Bestätigung der Anerkennung durch
den Prüfungsausschuss

.....
Datum

.....
Unterschrift

Urschriftliche Übergabe an das Dezernat II/Prüfungsamt am